

# Vereinsatzung

## § 1

### Name, Sitz, Ziel des Vereins

1. Der Verein "Partnerschaften Porta Westfalica e.V." hat die Aufgabe, im Sinne der Völkerverständigung bzw. der Bürgerverständigung alle Partnerschaften der Stadt Porta Westfalica zu wahren und zu pflegen mit dem Ziel, daß im Vordergrund die Verständigung von Mensch zu Mensch und von Familie zu Familie steht. Daneben soll der Verein dafür sorgen, daß insbesondere Schulen, Vereine, Gruppen und Organisationen sowie Rat und Verwaltung Kontakte mit den entsprechenden Organisationen herstellen und pflegen können. geplante Aktivitäten soll der Verein koordinieren.  
Der Verein ist eine Vereinigung von Bürgern, Organisationen und Institutionen, die dem Partnerschaftsgedanken nahestehen.
2. Der Verein dient damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO in der Fassung vom 16.03.76  
Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.
3. Sitz des Vereins ist Porta Westfalica
4. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Minden eingetragen.  
- Beschluß: einstimmig.

## § 2

### Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

- Beschluß: einstimmig

## § 3

### Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
  - a) Die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden und Geschäftsführer, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und aus Beisitzern.  
Als Beisitzer sollen Vertreter der kulturtragenden -, und Sportvereine, der Schulen, der Geschäftswelt, der Versicherungen, Banken und Sparkassen, von Gewerbe und Industrie, der Kirche, aus Rat und Verwaltung dem Vorstand angehören.  
- Beschluß: einstimmig

## § 4

### Mitgliederversammlung

1. Der Verein faßt seine Beschlüsse in den Mitgliederversammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.  
Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.  
Einmal jährlich ist eine Jahreshauptversammlung abzuhalten.  
Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung haben für alle Mitglieder bindende Kraft.
2. Die Jahreshauptversammlung wird durch den Vorstand schriftlich einberufen.  
Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vorher.  
Die Jahreshauptversammlung hat alljährlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.
3. Der Vorstand hat das Recht, weitere Mitgliederversammlungen nach Bedarf einzuberufen.  
Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.  
Die Einberufung muß innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung erfolgen.  
Mitgliederversammlungen werden in der Form des Abs. 2 einberufen.